

## B o t f c h a f t

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Gesetzentwurf über das Bundesstrafrecht.

(Vom 1. Juli 1852.)

---

Tit.!

Wir haben hiemit die Ehre, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Bundesstrafrecht, vorzulegen. Dieses Gesetz, mit welchem nun der Kreis der legislatorischen Arbeiten, die sich auf die Bundesjustiz beziehen, geschlossen werden wird, hätte eigentlich seiner Natur nach der Strafprozessordnung vorangehen und mit derselben gerade so, wie das Strafgesetzbuch für die eidgenössischen Truppen ein Ganzes bilden sollen, welches unter dem Titel: „Gesetz, betreffend die Bundesstrafrechtspflege“, in zwei Theile zerfallen wäre, von denen der erste „die Verbrechen und Vergehen“, der zweite „das Verfahren“ behandelt haben würde. Allein die Lösung der fraglichen Aufgabe ist sowol durch die mit derselben verbundenen innern Schwierigkeiten, als auch

durch mancherlei zufällige äußere Hindernisse einigermaßen verzögert worden. Auch können wir nicht verschweigen, daß fataler Weise der Experte, welchem ursprünglich die Abfassung des Entwurfes aufgetragen worden war, durch anderweitige Geschäfte an der Ausföhrung der Arbeit sich gehindert sah, weshalb dann zu einer Zeit, zu welcher der Zusammentritt der Bundesversammlung bereits nahe bevor stand, ein anderer Redaktor zugezogen werden mußte, welchem die für die Ausarbeitung eines solchen Gesetzes wünschbare Muße nicht mehr vergönnt werden konnte.

### Erster Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

Die sieben Titel dieses Abschnittes sind größtentheils wörtlich dem Militärstrafgesetzbuche entnommen worden. Wir können uns daher zur Erläuterung derselben auf sehr wenige Bemerkungen beschränken.

Die Frage, ob und in wie weit die Strafgesetze auch auf Handlungen, welche außerhalb des Staatsgebietes verübt werden, Anwendung finden können und sollen, wird zur Zeit noch sehr verschieden beantwortet. So z. B. läßt die Gesetzgebung des Kantons Bern, in Uebereinstimmung mit den frühern Vorschriften der französischen Strafprozeßordnung, Verbrechen, welche außerhalb des Kantonsgebietes verübt worden sind, nur unter der Voraussetzung, daß entweder sowohl der Schuldige als der Geschädigte Kantonsbürger seien, oder daß eine Unternehmung gegen die Sicherheit des Staates oder eine Verfälschung der umlaufenden Staatsmünzen oder Staatspapiere oder des Staatsiegels in Frage stehe,

durch die bernerischen Gerichte nach bernerischem Strafrechte untersuchen und beurtheilen. Dagegen dehnt das zürcherische Strafgesetz, in welchem die deutsche Anschauungsweise vorherrscht, seine Wirksamkeit auf alle Verbrechen aus, welche außerhalb des Kantons entweder von einem Kantonsbürger begangen, oder gegen den Kanton oder einen Angehörigen desselben verübt werden. Wie bekannt, ist neulich auch der französische Code in diesem Sinne ungeändert worden, was dann das englische Ministerium veranlaßt hat, einen zwischen England und Frankreich unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossenen Auslieferungsvertrag, welcher bereits dem Parlamente vorgelegt war, wieder zurückzuziehen. Ohne uns irgendwie auf diese Streitfrage einzulassen, glauben wir doch mit Zuversicht behaupten zu können, daß bei dem beschränkten Umfange und der besondern Natur der Bundesstrafgesetzgebung der erste Artikel des Entwurfes dem praktischen Bedürfnisse vollkommen genüge und daß eine Erweiterung der darin enthaltenen Vorschriften nicht nur keinen Vortheil gewähren, sondern vielmehr zu Verlegenheiten führen würde.

Daß wir in dem Strafsysteme auch den Geldbußen einen Platz angewiesen haben, bedarf wol kaum einer Rechtfertigung. Dieselben kommen zwar in dem eidgenössischen Militärcodex nicht vor; dagegen spielen sie in den meisten bürgerlichen Strafgesetzen der Kantone sowohl als des Auslandes eine bedeutende Rolle. Namentlich weisen wir darauf hin, daß in den Bundesgesetzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche wir so viel als möglich zu Rathe gezogen haben, neben den Freiheitsstrafen immer auch eine Geldbuße, und zwar neben zehnjährigem Gefängnisse regelmäßig eine Geldbuße von 10,000 Dollars, neben siebenjährigem Ge-

fängnisse eine solche von 5000 Dollars u. s. f. angedroht wird.

Beim ersten Anblicke könnte es auffallen, daß im Art. 33 des Entwurfes von der Verjährung der Todesstrafe die Rede ist, während diese Strafe im Gesetze sich nirgends findet. Wir müssen aber daran erinnern, daß die Bundesassisen vermöge der Art. 9, 79 und 80 in den Fall kommen können, gemeine Verbrechen nach dem Strafrechte der Kantone zu beurtheilen und in dieser Stellung auch die Todesstrafe auszusprechen.

## Zweiter Abschnitt.

### Erster Titel.

Verbrechen gegen die äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft.

Nach den meisten Gesetzgebungen trifft denjenigen, welcher die Waffen gegen sein Vaterland trägt, der Tod. Wir halten diese Strenge für vollkommen gerechtfertigt. Wenn wir dessen ungeachtet vorschlagen, das fragliche Verbrechen bloß mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren bis auf Lebenszeit zu bedrohen, so leitet uns hiebei die Rücksicht auf den Art. 54 der Bundesverfassung. Die politischen Verbrechen sind zwar nirgends definiert und es könnte sich fragen, ob Handlungen, welche die äußere Sicherheit eines Staates gefährden, sich unter diesen Begriff unterordnen lassen, oder ob derselbe nicht vielmehr auf die rechtswidrige Bethheiligung bei inneren Wirren und Zerwürfnissen zu beschränken sei. Im Zweifel scheint uns aber die mildere Ansicht um so mehr den Vorzug zu verdienen, da es gewiß rathsam ist, auch den bloßen Schein einer Verletzung der Bundesverfassung zu meiden.

Das Verbot eines jeden durch die Bundesbehörden nicht ausdrücklich autorisirten diplomatischen Verkehrs mit fremden Regierungen und ihren Agenten (Art. 40) haben wir der Bundesgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika entlehnt. Ohne gerade ein sehr großes Gewicht auf die dießfällige Strafandrohung zu legen, halten wir doch dafür, daß dieselbe durchaus angemessen sei. Solche Korrespondenzen, welche hinter dem Rücken der Bundesbehörden gepflogen werden, können der Eidgenossenschaft sehr nachtheilig sein, ohne gerade unter den Begriff des Landesverrathes (Art. 36) zu fallen. Die Anwendung der Strafe des Landesverrathes wäre in solchen Fällen oft eben so wenig am Platze, als gänzliche Straflosigkeit und es wird die in dem Art. 40 des Entwurfes enthaltene Vorschrift namentlich da ausbelfen, wo Verhandlungen mit dem Auslande in offenbar übelwollender Gesinnung stattgefunden haben, ohne daß die verrätherische Absicht klar an den Tag getreten wäre.

### Zweiter Titel.

#### Verbrechen gegen fremde Staaten.

Die Handlungen, welche durch die Art. 41—43 vorgesehen werden, wirken nach zwei Seiten hin. Es liegt in denselben nicht bloß eine Kränkung des betreffenden fremden Staates, sondern sie können mittelbar die Eidgenossenschaft in bedeutenden Schaden und Nachtheil versetzen. Damit daher nicht unter dem Unverstande oder dem bösen Willen Einzelner Alle zu leiden haben, ist es durchaus nothwendig, Verletzungen des Völkerrechtes, durch welche das gute Vernehmen zwischen der Schweiz und dem Auslande gestört werden könnte, mit Strafe

zu bedrohen. Ähnliche Vorschriften finden sich auch in manchen Kantonalgesetzen (z. B. in §§. 98—103 des waadtländischen Strafgesetzes), so wie in den meisten fremden Gesetzgebungen.

### Dritter Titel.

Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung und gegen die innere Sicherheit.

Die Art. 44—52 scheinen uns keiner Erläuterung zu bedürfen. Es enthalten dieselben Bestimmungen, welche überall zum Schutze der staatlichen Einrichtungen für nothwendig erachtet werden, deren Aufstellung daher auch dem Bunde kaum bestritten werden kann.

Politische Verbrechen, welche bloß eine kantonale Bedeutung haben, werden durch die Gerichte des betreffenden Kantons und nach den Gesetzen desselben beurtheilt. Sobald aber eine bewaffnete eidgenössische Intervention nothwendig wird, somit die Ereignisse, welche ein solches Einschreiten veranlassen, den Charakter einer Bundesangelegenheit annehmen, so gehen die dießfälligen Befugnisse von den Kantonalgerichten an das eidgenössische Assisengericht über und das Recht, Amnestie oder Begnadigung auszusprechen, wird durch die Bundesversammlung ausgeübt. Die klare Vorschrift des Art. 104 der Bundesverfassung läßt hierüber nicht dem mindesten Zweifel Raum. Dagegen ist die Frage, ob in solchen Fällen das Strafgesetz des Bundes oder dasjenige des betreffenden Kantons zur Anwendung komme, nirgends ausdrücklich beantwortet. Wir erklären uns aber unbedingt für das erstere und erblicken in der Vorschrift des Art. 53 des Entwurfes nichts anderes als eine nothwendige Konsequenz des im Art. 104 der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatzes.

### Vierter Titel.

#### Verbrechen der Bundesbeamten.

Während die einen Gesetzgebungen ganz allgemein jede absichtlich oder aus Fahrlässigkeit begangene Verletzung der Amtspflicht mit Strafe bedrohen, bemühen sich die andern mit einer gewissen Aengstlichkeit, alle gedenkbaren Richtungen, in welchen dieses Verbrechen vorkommen kann, erschöpfend aufzuzählen und zu definiren. Wir haben uns zwischen diesen beiden Methoden in der Mitte zu halten und deren Vortheile mit einander zu verbinden gesucht, indem wir zwar die hauptsächlichsten Fälle der Verletzung der Amtspflicht beispielsweise speziell herausheben, daneben aber überdies auch die abstrakte Bezeichnung des Verbrechens beibehalten.

Was die gemeinen Verbrechen betrifft, deren sich ein Beamter schuldig machen kann (Unterschlagung anvertrauter Gelder, Fälschung von Urkunden, Erpressung u. dgl.), so können dieselben füglich nach den Gesetzen des Kantons, in welchem die Verübung des Verbrechens stattgefunden hat, beurtheilt werden.

### Fünfter Titel.

#### Verbrechen gegen die Bundesbeamten.

Daß der Bund seinen Behörden den gleichen Schutz angedeihen lassen dürfe und solle, welchen fast alle Kantone ihren Beamten gewähren, wird wol nicht bestritten werden. Dagegen wird man vielleicht die Fassung des Art. 59, so wie diejenige des Art. 43 allzu unbestimmt finden. Wir halten es aber für unmöglich, Ehrverletzungen auf völlig befriedigende Weise zu definiren.

In England und Amerika wird als charakteristisches Merkmal einer Schmähschrift angegeben, daß sie darauf berechnet sein müsse, den Angegriffenen verhaßt, verächtlich oder lächerlich zu machen. (Das amerikanische Bundesgesetz vom 14. Juli 1798 z. B. bedroht diejenigen, welche eine Schmähschrift gegen die Regierung oder gegen den Präsidenten oder gegen eine der beiden Kammern der Vereinigten Staaten veröffentlichen, with intent to defame them or to bring them or either of them into contempt or disrepute or to excite against them or either of them the hatred of the good people of the United States mit Gefängniß bis auf zwei Jahre und mit einer Geldbuße bis auf 2000 Dollars.) Eine ähnliche Definition enthält das Gesetzbuch des Kantons Waadt (§. 263. Celui qui impute méchamment à autrui . . . des faits de nature à exposer celui contre lequel ils sont articulés à des poursuites pénales, ou même au mépris ou à la haine de ses concitoyens). Sonst bedient man sich in der französischen Sprache auch einfach der Ausdrücke outrage, insulte u. dgl., um eine Ehrverletzung zu bezeichnen. (Gesetz des Kantons Waadt, §. 100: Celui qui, par des actes outrageans commis en public, insulte un souverain ou un gouvernement étranger, etc. Französisches Gesetz §. 224: L'outrage fait par paroles, gestes ou menaces, etc.) Wir halten es für durchaus unbedenklich, eben diese einfache Ausdrucksweise anzuwenden und haben uns deswegen des Wortes Beschimpfung bedient. Denn, welcher Umschreibungen man sich auch immer bedienen mag, so kommt am Ende doch immer Alles darauf an, welchen Eindruck eine Aeußerung auf die öffentliche Meinung hervorzubringen geeignet sei, und diese Frage müssen die Geschwornen

rein nach ihrem Gefühle beurtheilen, indem alle Regeln, welche man ihnen an die Hand geben würde, sie jedenfalls nicht binden, möglicher Weise aber verwirren könnten.

Auch scheint es uns angemessen, im Art. 60 neben den öffentlichen Beschimpfungen noch der Verleumdungen, die gerne im Stillen schleichen, zu gedenken.

### Sechster Titel.

#### Vermischte Bestimmungen.

Wenn wir unter diesem Titel die Münzverbrechen nicht zur Sprache bringen, ungeachtet das Münzregal gegenwärtig dem Bunde zusteht, so haben uns hiebei zwei verschiedene Motive geleitet. Einmal ist das Strafrecht der Kantone mit Beziehung auf die Münzfälschung und den Münzbetrug sehr strenge und wird auch überall mit dem gehörigen Ernste gehandhabt, so daß die Repression dieser Verbrechen durch ein Eingreifen der Bundesjustiz, die im Ganzen weit milder ist, als die Rechtspflege der Kantone, kaum gefördert werden könnte. Sodann fürchten wir zweitens, daß die Bundeskasse allzusehr mit Kosten belastet werden würde, wenn die Eidgenossenschaft die Vollziehung der langwierigen Freiheitsstrafen, welche in dergleichen gar nicht seltenen Fällen gewöhnlich eintreten, zu übernehmen hätte. Auch besteht zwischen den Münzverbrechen und dem Münzregale in der Regel keinerlei Beziehung. Ob die in Umlauf gesetzten falschen Münzen unter dem eidgenössischen oder unter einem fremden Gepräge verfertigt worden seien, hat auf den Charakter des Verbrechens keinen Einfluß. In beiden Fällen erscheint nicht der Staat, dessen Münzen nachgeahmt worden sind, sondern das Publikum, welches dieselben an Zahlungsstatt angenommen

hat, als geschädigt. Einzig, wenn schweizerische Billon- oder Bronzemünzen so geschliff nachgeahmt würden, daß sie sich von den entsprechenden echten Sorten gar nicht unterscheiden ließen, würde der Schaden auf den Bund zurückfallen, der dann auch gestützt auf Art. 78 litt. c zum Einschreiten berechtigt wäre.

Ganz anders verhält es sich mit den in den Art. 68 bis 70 vorgesehenen Handlungen. Es fehlt in dieser Richtung in den Kantonen fast überall an Strafbestimmungen, und doch springt das Bedürfnis eines dießfälligen Schutzes für den Bund sowol als für das Publikum in die Augen. Die Befugniß der Bundesversammlung, solche Vorschriften zu erlassen, kann nach den Artikeln 106 und 107 der Bundesverfassung nicht wol bezweifelt werden.

### Siebenter Titel.

Von den Verbrechen, welche mittels der Drucker-  
presse oder auf ähnliche Weise verübt werden.

Nach dem Art. 45 der Bundesverfassung steht dem Bunde das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Mißbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist. Bei Abfassung des vorliegenden Entwurfes haben wir das Beispiel derjenigen Gesetzgebungen befolgt, welche keine Rücksicht darauf nehmen, ob ein Verbrechen durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen oder durch das Mittel der Druckerpresse verübt worden sei. Dagegen ist es allerdings nothwendig, für den letztern Fall das Verhältniß der Verantwortlichkeit zu ordnen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würden neben dem Verfasser einer unter ein Strafgesetz fallenden Druckschrift auch

der Herausgeber, der Verleger und der Drucker als Mitschuldige erscheinen. Es ist aber durchaus kein praktisches Bedürfniß vorhanden, eine solche Strenge wahren zu lassen, sondern es genügt durchaus, wenn auch nur eine dieser Personen verantwortlich gemacht werden kann und die übrigen bloß in subsidium haften. Was die Reihenfolge betrifft, in welcher die Verantwortlichkeit stattzufinden hat, so scheint uns der Vorschlag des Entwurfes der Natur des Verhältnisses durchaus angemessen zu sein. Dabei versteht es sich von selbst, daß nicht eine beliebige Person als Verfasser einer Druckschrift vorgeschoben werden darf, um den wirklichen Verfasser oder den Herausgeber u. s. f. zu decken, daß vielmehr die Anklage, sobald es sich herausstellt, daß eine solche Intrigue stattgefunden hat, gegen den wirklichen Verfasser oder wenn derselbe nicht bekannt ist, gegen den Herausgeber u. s. f. gerichtet werden kann.

### Anhangstitel.

Die in diesem Titel enthaltenen Kompetenzbestimmungen hätten eigentlich eher in die Prozeßordnung gehört, konnten aber nicht leicht in dieselbe aufgenommen werden, so lange es an einer vollständigen Uebersicht der durch die Bundesgesetzgebung mit Strafe zu bedrohenden Handlungen fehlte. Am besten wäre es wol, den Grundsatz aufzustellen, daß alle Verbrechen gegen den Bund sowol durch die Kantonalgerichte, als durch die Bundesassisen beurtheilt werden können. Das Einschreiten der letztern würde dann nur aus ganz besondern Gründen in Anspruch genommen, weil es immer außerordentlich kostspielig und lästig ist, um eines einzelnen Verbrechens willen den ganzen Apparat der Bun-

besrechtspflege, auch wenn derselbe noch etwelcher Maßen vereinfacht werden sollte, in Bewegung zu setzen. Eine solche Konkurrenz der Gerichte des Bundes und der einzelnen Staaten findet sich auch in gewisser Weise in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Allein der konsequenten Durchführung des fraglichen Grundsatzes in seinem ganzen Umfange steht der Art. 104 der Bundesverfassung entgegen. Der Entwurf beschränkt sich daher darauf, die Aushilfe der Kantonalgerichte in den in diesem Artikel nicht aufgezählten Fällen eintreten zu lassen. Wird der dießfällige Vorschlag angenommen, so ergibt sich hieraus eine wesentliche Erleichterung des Bundes, während die für die einzelnen Kantonalgerichte möglicher Weise entstehende Vermehrung der Geschäfte kaum bemerkbar sein wird.

Ueber das Verbrechen der Falschwerbung haben bei dem gegenwärtigen Stande der Bundesgesetzgebung die Kantonalkriegsgerichte zu urtheilen, wenn Jemand angeworben wird, der auf den eidgenössischen oder kantonalen Mannschaftsverzeichnissen steht, aber nicht im effektiven eidgenössischen Dienste sich befindet. Um die Kompetenz nicht allzusehr zu zersplittern, schlägt der Entwurf vor, daß auch in allen andern Fällen der Art, in denen die Aushilfe der Kantone in Anspruch genommen wird, die Sache nicht bei den bürgerlichen Gerichten, sondern bei dem Kriegsgerichte des betreffenden Kantons anhängig zu machen sei.

Die Kompetenz, welche den Bundesassisen mit Beziehung auf gemeine Verbrechen eingeräumt wird, ist sehr beschränkt und bezieht sich bloß auf Fälle, in denen der Bund gewichtige Interessen verschiedener Art zu wahren hat, und an welche auch bei Abfassung des Art. 106 der Bundesverfassung gedacht worden sein

mag. Ähnliche Vorschriften finden sich in der Bundesgesetzgebung der Vereinigten Staaten. Namentlich weist dieselbe den Bundesgerichten alle möglichen gemeinen Verbrechen zu, welche in irgend einem öffentlichen Gebäude, Magazine u. s. f. des Bundes verübt werden.

Hierbei entsteht nun die Frage, ob die Bundesversammlung, wenn sie die Art. 78—80 annehme, sich genöthigt sehen werde, einen vollständigen, alle gedenklichen Verbrechen umfassenden Strafkoder zu entwerfen. Wir glauben, diese Frage verneinen zu sollen, da die gemeinen Verbrechen fast überall auf gleiche Weise gewürdigt und behandelt werden, somit für dieselben füglich der Gesetzgebung der Kantone subsidiäre Geltung eingeräumt werden kann.

Indem wir hiemit unsere Berichterstattung schließen, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Lit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 1. Juli 1852.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

---

## **Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Geszentwurf über das Bundesstrafrecht. (Vom 1. Juli 1852.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1852             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 35               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 20.07.1852       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 581-593          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 000 935       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.